

# Industrie – Wasser – Umweltschutz e. V.

52349 Düren  
Tivolistraße 76  
Telefon: 02421-53082  
Telefax: 02421-56311  
info@iwu-dueren.de

Industrie – Wasser – Umweltschutz e.V. Postfach 101154 52311 Düren

**per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de**

www.iwu-dueren.de

An den  
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Landeswassergesetz - Anhörung A 17 - 11.04.2016

Bankverbindung:  
Commerzbank Düren  
Konto 1058502 BLZ 37080040  
BIC: DRES DE FF XXX  
IBAN: DE50370800400105850200

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Mein Zeichen  
A LWG NRW 2015 neu 097

Düren, den  
06. April 2016



**Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften:  
Stellungnahme des Industrie – Wasser – Umweltschutz e.V. zum Entwurf eines neuen Landeswassergesetzes mit Stand vom 19.01.2016 - Drucksache 16/10799**

Sehr geehrter Herr Ortgies,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Industrie – Wasser – Umweltschutz e.V. (IWU e.V.) nimmt zum Entwurf eines neuen Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.01.2016 wie folgt Stellung:

Unsere derzeit 42 Mitgliedsunternehmen im Raum Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung sowie ein Unternehmen aus Bayern sind traditionelle Industriebetriebe der Papier erzeugenden Industrie, der Papier verarbeitenden Industrie, der Textilindustrie, der chemischen Industrie, der Lebensmittelindustrie sowie der Metallindustrie und Betreiber von Wasserkraftanlagen. Die Verfügbarkeit von Oberflächen- und Grundwasser in hinreichender Menge und Qualität für die Produktion war der Grund für die Gründung bzw. Ansiedlung unserer Mitgliedsunternehmen in unserem Verbandsgebiet. Die Verfügbarkeit von Wasser für die Produktion ist für die überwiegende Mehrheit der Mitgliedsunternehmen des IWU e.V. wie für viele weitere Unternehmen in Nordrhein-Westfalen existenziell. Sie stellt die zwingende Voraussetzung für ihren Fortbestand dar. Von der Verfügbarkeit des Wassers für die industrielle Betriebswassernutzung hängen zahlreiche Arbeitsplätze in den Firmen sowie ihren Zulieferbetrieben ab.

Die Kosten für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung liegen weit über den Kosten für die Eigenförderung entweder über eine Entnahme aus einem Oberflächengewässer oder aber durch die Entnahme von Grundwasser. Bestehende Firmenstandorte müssten demzufolge aufgegeben werden, wenn das zwingend erforderliche Betriebswasser gar nicht mehr oder nicht mehr zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stünde. Im Falle unattraktiver oder in Kernbereichen risikobehafteter Standortbedingungen im Bundesland Nordrhein-Westfalen wären Produktionsverlagerungen in andere Bundesländer oder in das europäische Ausland gerade bei den Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes, die über mehrere Standorte im In- und Ausland verfügen, durchaus realistisch. Dies hätte auch den Verlust von Arbeitsplätzen in unserem Bundesland zur Folge.

Vor diesem Hintergrund muss auch mit einem neuen Landeswassergesetz NRW eine sichere und kostengünstige Wasserversorgung von Unternehmen, die auf Gewässernutzungen angewiesen sind, sichergestellt sein. Unter dieser Prämisse haben wir massive Bedenken mit Blick auf einige geplante und unsere Mitgliedsfirmen wie alle ein Gewässer nutzende Wirtschaftsunternehmen besonders tangierende Regelungen in dem Entwurf eines neuen Landeswassergesetzes NRW.

## **1. Grundsätzliche Kritik**

Grundsätzlich zeichnen den Entwurf eines neuen Landeswassergesetzes NRW drei wesentliche Merkmale aus:

Mit vielen Regelungen sollen Privatpersonen und Wirtschaftsunternehmen auch im Wege der Schaffung neuer Möglichkeiten der Kostenerhebung mit zusätzlichen Kosten belastet werden (siehe z.B. §§ 55, 58, 64, 96 und 109 LWG NRW neu).

Ferner zielen viele Regelungen des Entwurfs des neuen LWG NRW auf die Einführung oder Stärkung hoheitlicher Möglichkeiten zur Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen zur Erreichung u.a. der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ab (siehe z.B. §§ 24, 73, 74 und 83 LWG NRW neu).

Besonders kritisch zu sehen ist der Entwurf des neuen LWG NRW jedoch unter dem Gesichtspunkt, dass der Versuch unternommen wird, demokratische Gestaltungsmöglichkeiten und rechtliche Kontrollmöglichkeiten gerade in Bezug auf wasserwirtschaftliche Planungsinstrumente einzuschränken und auf diesem Wege die Kompetenzen der Exekutive wohl zur Verfolgung gewässerökologischer Interessen einseitig zu stärken. So soll mit § 86 LWG NRW neu die Mitwirkungsform des Umweltausschusses des Landtags NRW bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme von dem Erfordernis des Einvernehmens gemäß § 2d Abs. 1 LWG NRW auf eine einfache Anhörungsregelung reduziert werden. Aus demokratiepolitischen Ge-

sichtspunkten ist dies sehr bedenklich, denn es soll die einzige Möglichkeit einer politischen Mitgestaltung der Bewirtschaftungsplanung und folglich die einzige Möglichkeit der politischen Lenkung eines weiten Bewirtschaftungsermessens mit einer mittlerweile großen Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung wasserabhängiger Wirtschaftszweige eingeschränkt werden. Zudem sollen zusätzliche über den Einzelfall hinausgehende Regelungsbefugnisse der jeweils zuständigen Behörde an die Hand gegeben werden. Weitreichende Kompetenzen würden damit auch unteren Verwaltungsebenen eingeräumt. In diesem Zusammenhang ist zu fragen, ob hinreichende Rechtsschutzmöglichkeiten beispielsweise gegen Einschränkungen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs durch eine ordnungsbehördliche Verordnung aufgrund des geplanten § 21 LWG NRW neu bestehen. Mit § 21 LWG NRW neu soll eine Regelung eingeführt werden, die es der zuständigen Behörde ermöglichen soll, den Eigentümer- und Anliegergebrauch durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Verwaltungsakt einzuschränken, soweit durch ihn schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind.

Mit der neuen Ermächtigungsgrundlage sollen Regelungen getroffen werden können, die je nach Gewässerzustand erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichen. Weil das Landesrecht in Nordrhein-Westfalen nicht gemäß § 47 Abs. 1 Ziff. 2 VwGO die Möglichkeit der Durchführung eines Normenkontrollverfahrens zur Überprüfung von ordnungsbehördlichen Verordnungen vorsieht (*siehe* Kopp/Schenke, VwGO – Kommentar, 18. Auflage, München 2012, § 47, Rn. 23), wäre im Falle der Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs durch eine ordnungsbehördliche Verordnung von bestenfalls nur eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten auszugehen.

Auch in Zusammenschau mit der im Entwurf des neuen Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen mit Stand vom 17.02.2016 (Drucksache 16/11154) vorgesehenen Ausdehnung der Mitwirkungs- und Klagerechte anerkannter Naturschutzvereinigungen, die sich gemäß § 68 LNatSchG NRW neu zukünftig auf alle für Wirtschaftsunternehmen relevanten Arten von Gewässerbenutzungen zur Betriebswasserversorgung wie –entsorgung erstrecken sollen, kann man in der nordrhein-westfälischen Umweltgesetzgebung deutlich wirtschaftsunfreundliche Tendenzen erkennen.

Mit dem Ziel des Erhalts der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen halten wir es auch in Zusammenschau mit Anforderungen in anderen umweltrechtlichen Bereichen, die über die in anderen Bundesländern hinausgehen, nicht für opportun, die Konkurrenzfähigkeit und insbesondere die Rechts- und Investitionssicherheit von Wirtschaftsunternehmen in Nordrhein-Westfalen mit diesen gesetzgeberischen Maßnahmen weiter zu schwächen. Nordrhein-Westfalen ist mit gewisser Wahrscheinlichkeit unter allen Bundesländern mittlerweile ein Bundesland mit den über den bundesrechtlichen Standard am weitesten hinausgehenden umweltrechtlichen Anforderungen. Speziell der Vollzug umweltrechtlicher Vorgaben dürfte in unserem Bundes-

land derzeit mit am konsequentesten sein. Ein die Wirtschaft betreffendes Beispiel stellt die Tatsache dar, dass in Nordrhein-Westfalen orientiert an den Vorgaben für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (*siehe* § 52a BImSchG) verhältnismäßig intensive Umweltinspektionen für alle umweltrelevanten Anlagen durchgeführt werden (*siehe* MKULNV, Risikobasierte Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen, Stand: 29.05.2015).

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes setzt die europarechtlichen Vorgaben sowohl auf dem Gebiet der Wasserrahmenrichtlinie als auch auf dem des Hochwasserschutzes europarechtskonform und in hinreichendem Maße um. Mit Blick auf die Europarechtskonformität sowohl aus Sicht der Gesetzgebung als auch aus Sicht des Gesetzesvollzugs besteht kein Erfordernis, über die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgehende Normen in dem Ansinnen einer noch konsequenteren und weitergehenden Verwirklichung gewässerökologischer Vorstellungen umzusetzen. Soweit Risiken im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis zum Jahr 2027 gesehen werden, liegt das Problem nicht in unzureichenden gesetzlichen Instrumenten mit der Folge, dass staatliche Zwangsmöglichkeiten gestärkt werden müssten. Die Ursachen der Wahrscheinlichkeit einer nicht fristgerechten landesweiten Zielerreichung sind in überambitionierten europäischen Vorgaben, einer überambitionierten Herangehensweise eines Teils der Verwaltungsbehörden, einem zu großen Bürokratieaufwand und in der Nichtnutzung vorhandener Geldmittel für die Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen zu sehen. So wurden in den Jahren 2010 bis 2014 rund 426,4 Mio. Euro über das Wasserentnahmeentgelt von Bürgern und Unternehmen eingenommen. Von dieser Summe wurden im gleichen Zeitraum nur rund 170,6 Mio. Euro für die Förderung von Gewässerentwicklungs- und Durchgängigkeitsmaßnahmen verausgabt (*siehe* Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rolf Seel (CDU) vom 13.03.2015, Drucksache 16/8169).

Gerade einmal 40 % der Mittel zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie kommen direkt der Gewässerökologie zugute!

Aus dem Umstand, dass in manchen Regierungsbezirken offensichtlich regelmäßig höhere Fördersummen als in anderen eingesetzt werden (*siehe* Anlage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rolf Seel, s.o.) ist abzuleiten, dass manche Verwaltungseinheiten wohl besser mit dem bestehenden Instrumentarium als andere umgehen können, die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie jedoch ausreichen. Beispielsweise wurden im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum von 2010 bis 2014 ca. 61,5 Mio. Euro aus dem Topf des Wasserentnahmeentgelts in Umsetzungsmaßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie investiert. Die Bezirksregierung Köln förderte in dieser Zeit gerade einmal mit Mitteln in Höhe von ca. 13,5 Mio. Euro entsprechende Gewässerentwicklungs- und Durchgängigkeitsmaßnahmen – nicht einmal ein Viertel der Investitionen im Regierungsbezirk

Arnsberg - in die Gewässerökologie (*siehe* Anlage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rolf Seel, s.o.).

Angesichts der Tatsache, dass in Nordrhein-Westfalen für die Nutzung der Ressource Wasser auf Grundlage des Wasserentnahmeentgeltgesetzes bereits eine Abgabe entrichtet wird, die nicht flächendeckend in allen Bundesländern erhoben wird, ist es unangemessen, die Wirtschaft in unserem Bundesland im wasserwirtschaftlichen Bereich mit weiteren Kosten zu belasten.

## **2. Vorkaufsrecht gemäß § 73 LWG NRW neu**

Der Entwurf des LWG NRW neu sieht in § 73 ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landes und der Pflichtigen nach den §§ 62, 66 und 68 LWG NRW - also insbesondere der Gewässerunterhaltungspflichtigen - an Grundstücken, auf denen sich oberirdische Gewässer befinden, an unbebauten Grundstücken, die an diese Gewässer angrenzen, und an unbebauten Grundstücken, auf denen sich ein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet befindet, vor. Das Vorkaufsrecht soll u.a. mit der Einschränkung gelten, dass es nur ausgeübt werden darf, wenn und soweit die Fläche zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder für die konkrete Umsetzung einer Gewässerentwicklungsmaßnahme benötigt wird.

Ziel der geplanten Regelung in § 73 LWG NRW ist es ausweislich der Begründung zum Gesetzesentwurf, das Flächenmanagement zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und in deren Umsetzung des WHGs zu verbessern, um die europarechtlichen Pflichten zu erfüllen. Das Land sei daher bestrebt, möglichst viele Flächen zu erwerben, die für Maßnahmen nach dem Maßnahmenprogramm zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich seien. Denn der Vollzug der letzten Jahre habe gezeigt, dass gerade die dringend für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen morphologischen Maßnahmen nicht umgesetzt werden könnten, da die erforderlichen Flächen am Gewässer nicht zur Verfügung stünden.

In vielen Fällen, in denen Industriefirmen ihr Betriebswasser aus einem oberirdischen Gewässer oder aus Uferfiltrat entnehmen, sind diese Firmen Eigentümer der Ufergrundstücke. Diese Unternehmen unterhalten Querbauwerke, in deren Rückstau sich die Entnahmeeinrichtungen befinden, sowie Versorgungsleitungen von den Entnahmestellen über die Ufergrundstücke bis zu den Produktionsmaschinen in den Betrieben. Bereits zur Erfüllung der sich aus dem geltenden Wasserrecht ergebenden Pflichten zur Unterhaltung und zur Überwachung muss ein jederzeit ungehinderter Zugang zu dieser Versorgungsinfrastruktur für die Mitarbeiter der Unternehmen gewährleistet sein. In vielen Fällen sind dingliche Rechte an den Grundstücken der Gewässerbenutzungsanlagen und

speziell auch Eigentumsrechte eine Voraussetzung für den Bestand der für die Entnahmen erforderlichen Wasserrechte.

Im Rahmen jeder Veräußerung eines Unternehmens oder Standortes mit Betriebswasserbedarf stellt die gesicherte Verfügbarkeit von Betriebswasser und folglich das Wasserdargebot wie auch die ungehinderte Verfügungsgewalt über die Versorgungsinfrastruktur zur Entnahme des Wassers für den Betrieb ein entscheidendes Kriterium für den potentiellen Erwerber dar. Mit einem Vorkaufsrecht entsprechend den ursprünglichen Vorstellungen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) gemäß dem Entwurf des neuen Landeswassergesetzes vom 23.06.2015 wären immense Risiken für den Fall der Veräußerung von Produktionsstandorten mit der Folge, dass diese gar nicht oder nur mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten veräußert werden könnten, verbunden gewesen.

Ausweislich des überarbeiteten Gesetzestextes des § 73 LWG NRW neu und seiner Begründung finden die Erfordernisse von Unternehmen mit Anlagen zur Gewässerbenutzung nun dergestalt Berücksichtigung, als dass der Eigentümer verlangen kann, dass sich der Vorkauf auf „das gesamte Grundstück“ erstreckt, wenn das Grundstück, für das das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, für die betrieblichen Zwecke eines Betriebs, der sich auf anderen Grundstücken befindet, zwingend erforderlich ist. Zunächst wird rein technisch angeregt, noch einmal zu kontrollieren, ob der Wortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 4 LWG NRW neu in Zusammenschau mit § 73 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW neu dem beabsichtigten Regelungsinhalt sprachlich voll entspricht. Den Aussagen vonseiten des MKULNV in der Verbändeanhörung zufolge soll der Eigentümer der Betriebsgrundstücke in dem in Satz 4 angesprochenen Fall den Erwerb aller Betriebsgrundstücke bzw. „des gesamten Betriebs“ vom Land verlangen können. Weil das Land faktisch keine Unternehmen erwerben werde, werde das Vorkaufsrecht in diesen Fällen nicht ausgeübt werden und die für einen Betrieb zwingend erforderlichen Grundstücke mit Gewässerbenutzungsanlagen verblieben im Eigentum des Unternehmens.

Zumindest sollte die Möglichkeit, den Erwerb aller Betriebsgrundstücke vom Land verlangen zu können, ausdrücklich im Gesetzestext enthalten sein.

Rechtsunsicherheiten zulasten der Unternehmen können durch das Tatbestandsmerkmal der zwingenden Erforderlichkeit des Grundstücks für betriebliche Zwecke entstehen, weil nicht klar ist, wer das Vorliegen dieser Voraussetzung beurteilen soll – der Gewässernutzer oder das Land?

Angesichts des doch hoffentlich klaren Bekenntnisses der Landesregierung gemäß der Begründung zu § 73 Abs. 1 Satz 4 LWG NRW neu zum Schutz der Interessen Gewässernutzender Wirtschaftsunternehmen ist nicht klar, warum dieser Schutz über einen re-

lativ komplizierten Regelungsmechanismus gewährleistet werden soll. Die Aufnahme des Satzes „*Dem Land steht kein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, auf denen sich Gewässerbenutzungsanlagen von Betrieben befinden oder die aus anderen Gründen für den Betrieb erforderlich sind.*“ würde zu einer einfachen und klaren gesetzlichen Ausnahmeregelung führen, mit der zudem offenkundig Wirtschaftsfreundlichkeit dokumentiert werden könnte.

### **3. Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 83 LWG NRW neu**

Mit § 83 Abs. 1 LWG NRW neu strebt die Landesregierung eine Ausweitung der Definition der Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG an, definiert diese in der Gesetzesbegründung jedoch als Klarstellung zu § 76 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Diese sollen sich zukünftig räumlich auch auf solche Gebiete erstrecken, die für Zwecke der Rückhaltung von Hochwasser oder der Hochwasserentlastung *rückgewinnbar* sind. Zudem ist beabsichtigt, mit § 83 Abs. 3 LWG NRW neu eine Regelung einzuführen, nach der kraft Gesetzes solche Gebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, die (1.) zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern liegen und (2.) auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Festsetzung dieser Gebiete soll unmittelbar durch Gesetz erfolgen.

Schon zu § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG wird in der wasserrechtlichen Literatur angemerkt, dass die Inanspruchnahme der zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete mit der Folge der Geltung der besonderen Schutzvorschriften nach § 78 WHG einer naturwissenschaftlich-technisch besonders sorgfältigen und abgewogenen fundierten Begründung bedarf, da durch sie auch solche Grundstücke dem wasserhaushaltsgesetzlichen Hochwasserregime unterworfen werden können, die nicht innerhalb eines Risikogebiets gelegen sind und daher an sich keinem signifikanten Hochwasserrisiko i.S. des § 73 Abs. 1 Satz 2 WHG unterliegen. Die mit der Gebietsfestsetzung typischerweise verbundenen Beschränkungen des grundgesetzlich geschützten Eigentums nach Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz zwingen zu einer vor allem am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten Abwägung zwischen den individuellen Nachteilen der Inanspruchnahme der Gebiete und den Vorteilen für den Hochwasserschutz (*siehe* Czychowski/Reinhardt, WHG - Kommentar, 11. Auflage, München 2014, § 76, Rn. 28).

Viele Firmenstandorte befinden sich in Bereichen festgesetzter bzw. vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete. Zum Teil überlagern die Überschwemmungsgebiete schon jetzt Firmengrundstücke. Zum Teil befinden sich die Überschwemmungsgebiete im Nahbereich von Betriebsanlagen. Wegen der hohen Relevanz wurden auch bereits mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen vorläufige Sicherungen von Überschwemmungsge-

bieten (§ 76 Abs. 3 WHG) mit dem Fokus auf eine korrekte naturwissenschaftlich-technische Ermittlung der Gebiete geführt.

Soweit Grundstücke von Unternehmen ganz oder zum Teil von den Restriktionen für Überschwemmungsgebiete des § 78 WHG betroffen werden, sind für diese Firmen hiermit weitreichende Konsequenzen verbunden. Die Grundstücke können insbesondere in dem Fall, in dem sie Erweiterungen eines Betriebsstandortes dienen sollen, wegen des Verbots zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG für das Unternehmen gänzlich wertlos werden. Eine Vereitelung der Umsetzung von Erweiterungsvorhaben durch den Gesetzgeber kann die mittel- bis langfristige Aufgabe eines Firmenstandortes bedeuten, wenn seine konkurrenzfähige Entwicklung nicht sicher gewährleistet ist. Aber auch Nutzungsbeschränkungen wie durch das Verbot der nicht nur kurzfristigen Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) oder durch das Verbot des Aufbringens und Ablagerns von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) können ein Unternehmen vor die Aufgabe nicht zu bewerkstelliger innerbetrieblicher Umstrukturierungen stellen oder zumindest hohe Investitionen erfordern, wenn Überschwemmungsgebiete räumlich die Lagerflächen von wassergefährdenden Stoffen oder von sonstigen Gegenständen betreffen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass in den seltensten Fällen die Voraussetzungen der Ausnahmeregelungen zu § 78 Abs. 1 WHG erfüllbar sind.

Mit den geplanten Regelungen des § 83 Abs. 1 und Abs. 3 LWG NRW neu würde der räumliche Anwendungsbereich der Restriktionen des § 78 WHG ausgedehnt, ohne dass in Fällen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 LWG NRW – Festsetzung unmittelbar durch Gesetz in Gebieten zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern - die Durchführung einer individuellen Einzelfallprüfung gewährleistet wäre. An dieser Stelle ist vorsorglich zu erwähnen, dass auch Entschädigungszahlungen die Nutzungseinschränkungen für Unternehmen nicht kompensieren können. Denn ein für einen Produktionsstandort erforderliches Erweiterungsvorhaben kann in der Regel nur an dem bestehenden Firmenstandort selbst umgesetzt werden. Eine von dem Standort räumlich getrennte Umsetzung beispielsweise einer Baumaßnahme ist regelmäßig ökonomisch wie logistisch uninteressant.

Denkbare Probleme für bestehende Firmenstandorte aufgrund der geplanten Regelungen betreffend Überschwemmungsgebiete werden durch die vorgesehene Aufgabe der Ersatzgeldregelung des § 113 Abs. 3 LWG vertieft. Die Ersatzgeldregelung ist ein Instrument, das eine aus Sicht der Unternehmen unbedingt erforderliche Flexibilisierung angesichts des strengen Hochwasserschutzregimes bieten kann.

Sachlich dürfte eine derartige Ausweitung des Hochwasserschutzrechts der

§§ 72 ff. WHG, das europarechtskonform die europäische Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie 2007/60/EG umsetzt, nicht erforderlich und nicht gerechtfertigt sein. Nachteile für Firmenstandorte in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu anderen deutschen Bundesländern durch strengere gesetzliche Bestimmungen zum Hochwasserschutz, die sich aus den vorgesehenen Regelungen ergeben können, sind mit Blick auf die Konkurrenzfähigkeit der Produktionsstandorte nicht vertretbar.

#### **4. Gewässerrandstreifen gemäß § 31 LWG NRW neu**

Mit § 31 LWG NRW neu soll eine über § 38 WHG hinausgehende Regelung zu Gewässerrandstreifen eingeführt werden. Gewässerrandstreifen sollen im Außenbereich eine Breite von 10 m und im Innenbereich eine Breite von 5 m haben. Im Bereich eines Gewässerrandstreifens sollen Verbotstatbestände gelten. Gemäß § 31 Abs. 4 LWG NRW neu soll in Gewässerrandstreifen im Innenbereich die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten sein. Dieses Verbot soll nicht gelten, wenn das Grundstück im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits bebaut ist oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Baurecht bestand.

Gemäß § 31 Abs. 5 LWG NRW neu soll der zuständigen Behörde die Kompetenz eingeräumt werden, unter Beachtung der Grundsätze des § 6 WHG und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele durch ordnungsbehördliche Verordnung an einem Gewässer oder einem Gewässerabschnitt (1.) die Breite der Gewässerrandstreifen abweichend von der Breite von 5 m bzw. 10 m zu regeln oder den Gewässerrandstreifen aufzuheben, (2.) weitergehende Regelungen zu Gewässerrandstreifen zu treffen, soweit es zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen erforderlich ist und (3.) im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 3 WHG die Begründung von Baurechten und die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen zu verbieten, soweit es sich nicht um standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche Anlagen handelt.

Zuvor wurde bereits dargelegt, dass viele Firmen wegen des Erfordernisses, Wasser für die Produktion zu nutzen, regelmäßig in der Nähe von oberirdischen Gewässern ansässig sind. Genau wie aufgrund von Restriktionen im Fall der räumlichen Ausweitung der Verbotstatbestände in Zusammenhang mit festgesetzten Überschwemmungsgebieten wären diese Firmen von einer räumlichen wie sachlichen Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verbotstatbestände bezogen auf Gewässerrandstreifen betroffen. Sehr bedenklich ist in diesem Zusammenhang auch die Übertragung weitreichender Kompetenzen gemäß § 31 Abs. 5 LWG NRW neu auf die jeweils zuständige Behörde (s.o.).

Unabhängig von weiteren Details der sich aus der geplanten Regelung zu Gewässer-  
randstreifen ergebenden Restriktionen für entsprechende Unternehmen bietet der Ent-  
wurf des § 31 LWG NRW neu keine hinreichende Rechtssicherheit im Hinblick auf zu-  
künftige Investitionsentscheidungen. In der Praxis wird sich der „Prüfungsweg“ durch  
die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 LWG NRW neu mit dem Ziel der Erlangung  
einer Genehmigung beispielsweise für ein Erweiterungsvorhaben im räumlichen Be-  
reich eines festgesetzten oder verordneten Gewässerrandstreifens als deutlich zu lang  
erweisen. Die in § 31 Abs. 6 LWG NRW neu vorgesehene Entschädigung im Fall von  
unverhältnismäßigen oder im Verhältnis zu anderen ungleichen und unzumutbaren Be-  
lastungen durch die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens bietet Wirtschaftsunter-  
nehmen keine hinreichende Kompensation, weil Erweiterungsflächen in unmittelbarem  
räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb entweder nutzbar sind oder  
Erweiterungsvorhaben an einem anderen Ort auch mit einer Entschädigungszahlung  
nicht von Interesse sein können.

Deshalb fordern wir die Ergänzung des § 31 LWG NRW neu um eine Privilegierung  
für Wirtschaftsunternehmen. Alternativ sollte der Begriff der Standortgebundenheit  
gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW neu dahingehend legaldefiniert werden, dass  
die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie Wirtschaftsunterneh-  
men dienen, immer als standortgebunden anzusehen ist. Die Ermächtigungsgrundlage  
des § 31 Abs. 5 LWG NRW neu muss aus Sicht unseres Verbandes dahingehend einge-  
schränkt werden, dass sie nicht für Bereiche von gewerblich genutzten Flächen und von  
Flächen, auf denen eine gewerbliche Nutzung beabsichtigt ist, anzuwenden ist.

## **5. Anpassung von Anlagen entsprechend den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie ge- mäß § 24 LWG NRW neu sowie Anlagen zur Benutzung eines Gewässers gemäß § 25 LWG NRW neu**

Mit § 24 Abs. 1 LWG NRW neu soll eine Regelung eingeführt werden, die unmittelbare  
Pflichten gerichtet an den Rechtsunterworfenen enthält, Anlagen in, an, über und unter  
oberirdischen Gewässern entsprechend den Anforderungen nach § 36 Satz 1 WHG an-  
zupassen.

Mit einem neuen § 24 Abs. 2 LWG NRW soll die zuständige Behörde ermächtigt wer-  
den, eine Zulassung zu widerrufen, wenn eine Anpassung von Anlagen in, an, über und  
unter oberirdischen Gewässern nicht ausreicht, um schädliche Gewässerveränderungen  
beispielsweise hinsichtlich der Gewässermorphologie und der Entwicklung des Gewäs-  
sers zu verhindern. Der Pflichtige soll in diesem Fall direkt aufgrund des Gesetzes ver-  
pflichtet werden, die Anlagen zurückzubauen.

Zudem soll mit § 25 Abs. 2 LWG NRW neu eine Regelung eingeführt werden, die nach dem Gesetzeswortlaut unmittelbar ohne einen zwischengelagerten Verwaltungsakt dazu verpflichtet, Anlagen zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Die bisher geltende Regelung des § 31 Abs. 2 LWG NRW sieht demgegenüber lediglich vor, dass Anlagen zur Benutzung eines Gewässers nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen sind, sobald die zuständige Behörde es anordnet. Die Wiederherstellung des früheren Zustands kann dabei verlangt werden, muss jedoch nicht zwangsläufig erfolgen.

Die beabsichtigten Regelungen stellen im Rahmen der gewässerökologischen Bestrebungen für die Praxis erhebliche Verschärfungen für Eigentümer und Besitzer von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bzw. Gewässerbenutzer dar. Die Erforderlichkeit derartiger Regelungen muss zweifelhaft erscheinen, weil davon auszugehen ist, dass das rechtliche Instrumentarium des Wasserhaushaltsgesetzes für eine fristgerechte Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ausreichend ist. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen. Ferner widersprechen die Stärkung hoheitlicher Mittel und die Ausweitung gesetzesunmittelbarer Handlungspflichten mit der Novelle des Landeswassergesetzes der Verpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Wasserrahmenrichtlinie in einem kooperativen Ansatz umzusetzen (*zum Kooperationsprinzip: Dr. D. Ingendahl, MKULNV, „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aus Landessicht von Nordrhein-Westfalen“, Vortrag anlässlich des 14. WRRL-Forums des BUND,* [http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/wasser/120704\\_bund\\_wasser\\_wrrl\\_umsetzung\\_in\\_nrw\\_ingendahl\\_praesentation.pdf](http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/wasser/120704_bund_wasser_wrrl_umsetzung_in_nrw_ingendahl_praesentation.pdf)).

Gesetzesunmittelbare Handlungspflichten in der beabsichtigten Form werden in einigen Fällen zu Rechtsunsicherheiten und juristischen Problemen führen: Gewässerbenutzungsanlagen wurden teilweise unter Denkmalschutz gestellt, wenn es sich um historische Anlagen mit einem entsprechenden Denkmalwert handelt. § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) verpflichtet Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdungen zu schützen. Sollte der Landesgesetzgeber gesetzlich geltende Rückbauverpflichtungen für Anlagen erlassen, so treibt er die Eigentümer von unter Denkmalschutz stehenden Anlagen in einen Konflikt: Sollen diese das Denkmal nun nach § 7 Abs. 1 DSchG NRW erhalten oder aufgrund von § 24 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW neu oder § 25 Abs. 2 LWG NRW neu beseitigen?

Ferner ist zu bedenken, dass der „frühere Zustand“ wegen der regelmäßig langen Nutzungsdauer von Gewässerbenutzungsanlagen in vielen Fällen gar nicht mehr bekannt

oder aus vielfältigen denkbaren Gründen gar nicht mehr herstellbar ist. Der Landesgesetzgeber würde in diesen Fällen Unmögliches von dem Pflichtigen verlangen.

## **6. Erhebung pauschaler Ausgleichszahlung gemäß § 55 LWG NRW neu**

Mit § 55 LWG NRW neu soll eine Regelung eingeführt werden, die die Erhebung einer pauschalen Ausgleichszahlung von Unternehmen ermöglichen soll, wenn besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung im Hinblick auf den Ausbauzustand eines Gewässers zum Nutzen eines Unternehmens erforderlich sind.

Die Risiken für Wirtschaftsunternehmen erschließen sich aus der Gesetzesbegründung. Hiernach soll die Norm in dem Fall Wirkung entfalten, in dem der Ausbauzustand eines Gewässers, in der Regel ein Stau, der wegen einer oder mehrerer Nutzungen zugelassen worden ist und bestimmten Nutzungen dient, einen erhöhten Aufwand bei der Abwasserbeseitigung bedeuten kann. Z.B. könne wegen des Staus die Einleitung nur an bestimmten Stellen erfolgen und deshalb könnten weitergehende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung geboten sein. Gewässer nutzende Unternehmen, die einen Stau beispielsweise zur Entnahme von Betriebswasser nutzen, könnten unter Anwendung des § 55 LWG NRW neu zukünftig somit mit zusätzlichen Kosten in Form der „pauschalen Ausgleichszahlung“ für Erschwernisse bei der Abwasserbeseitigung belastet werden. Die Regelung des § 55 LWG NRW neu soll mit dem Kostendeckungsprinzip der Wasserrahmenrichtlinie begründet werden. Der Bezug zu dem Kostendeckungsprinzip der Wasserrahmenrichtlinie ist jedoch nur eingeschränkt richtig. Der EuGH hat mit Urteil vom 11.09.2014 in der Rechtssache C-525/12 festgestellt, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen befugt sind, die Kostendeckung auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke der WRRL und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht infrage gestellt werden. Das Land NRW ist also nicht gezwungen, eine Regelung wie die des § 55 LWG NRW neu zu erlassen.

## **7. „Zwangsrechte“ zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie gemäß § 74 LWG NRW neu**

Problematisch sind die „Zwangsrechte“, die nach § 74 Abs. 3 und 4 LWG NRW neu für den Fall vorgesehen sind, in dem Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht oder verzögert vorgesehen oder umgesetzt werden. Auch in diesem Fall ist zu sagen, dass das Instrumentarium des WHG zur Umsetzung der Maßnahmen der WRRL zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele als ausreichend anzusehen ist. Weitergehender Zwangsrechte bedarf es nicht.

## **8. Heranziehung sachverständiger Personen oder Stellen gemäß § 109 LWG NRW neu**

Mit § 109 LWG NRW neu soll eine Regelung eingeführt werden, die es der zuständigen Behörde zur Prüfung von Anträgen und Anzeigen sowie zur Gewässeraufsicht und zur Abnahme ermöglicht, sachverständige Personen oder Stellen heranzuziehen oder anzuordnen, dass die antragstellende oder anzeigende oder der Gewässeraufsicht unterliegende Person von sachverständigen Personen oder Stellen angefertigte Unterlagen vorzulegen hat. Ein Verweis auf das Gebührengesetz NRW soll den Ersatz der Kosten für die Sachverständigen durch den Gebührenschuldner ermöglichen.

Die Möglichkeit, in dem durch § 109 LWG NRW neu geplanten Umfang vonseiten der zuständigen Behörde die Kompetenzen externer Anbieter zu nutzen, erhöht die Kosten für die Durchführung von Antrags- und Anzeigeverfahren für Unternehmen. Wir gehen davon aus, dass es ureigenste Aufgabe von Behörden ist, Anträge und Anzeigen zu prüfen, und dass vorauszusetzen ist, dass die Mitarbeiter der zuständigen Behörden über die entsprechenden Fachkompetenzen verfügen. Eine Regelung wie die geplante des § 109 LWG NRW neu ist deshalb abzulehnen. Sie dient lediglich der Kostenumverteilung auch auf Wirtschaftsunternehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Industrie-Wasser-Umweltschutz e.V.  
- Geschäftsführer -

(Dr. Stefan Cuypers)  
Rechtsanwalt